

Stadt Schwäbisch Hall

3. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Schwäbisch Hall

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Schwäbisch Hall vom 26. April 2006, zuletzt geändert am 01. August 2015, wird geändert:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt verändert:

§ 10 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen, Veröffentlichung von Informationen, Presseberichterstattung

In § 2 Fraktionen des Gemeinderats werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

(2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, der Stellvertretungen und der Fraktionsmitglieder sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

In § 8 Recht auf Unterrichtung und Akteneinsicht, Absatz 1, werden die Wörter „Ein Viertel“ durch die Wörter „Eine Fraktion oder ein Sechstel“ ersetzt.

In § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen, Absatz 3, werden nach den Wörtern „in der nächsten öffentlichen Sitzung“ die Wörter „im Wortlaut“ eingefügt.

In § 10 Öffentliche Ankündigungen der Sitzungen, Presseberichterstattung, Absatz 1, werden die Wörter „im Haller Tagblatt“ durch die Wörter „auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall“ ersetzt.

Ferner wird der Absatz 2 zum neuen Absatz 6 und es werden die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall veröffentlicht, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhöre-

rin/den Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

In **§ 15 Tagesordnung, Absatz 4**, werden die Wörter „eines Viertels aller Mitglieder des Gemeinderats“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte“ ersetzt.

In **§ 16 Sitzungsvorlagen des Bürgermeisteramts, Absatz 1**, werden nach dem Wort „Verhandlungsgegenstände“ die Wörter“, ausgenommen Tagesordnungspunkte, die gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 auf die Tagesordnung genommen wurden,“ eingefügt.

§ 18 Behandlung der Verhandlungsgegenstände, Absatz 2, Satz 2, wird wie folgt gefasst:

Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn dies von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder einer Fraktion oder einem Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderates beantragt wird.

§ 34 Öffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse, Absatz 2, letzter Halbsatz:

Die Wörter „sind in der Regel nichtöffentlich“ werden ersetzt durch die Wörter „können in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung muss nichtöffentlich verhandelt werden.“

Die Änderungen treten am am Tage der Beschlussfassung in Kraft.